Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a | 45527 Hattingen | ☏ 0 23 24 – 3 88 06 | 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 | 45130 Essen | ☏ 02 01 – 40 68 89 | 🖷 02 01 – 40 69 49

Verfahrensstandard

§ 8a SGB VIII

Unser Motto:

Sie können den Wind nicht ändern,
jedoch versuchen die Segel richtig zu setzen!

Wir helfen Familien & Pädagogen den Kurs zu bestimmen!

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1.)	Einleitung	1
2.)	Definition	1
3.)	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kwg)	1
4.)	Qualitätssicherung im Schutzauftrag	2
4.1.)	Beschäftigung Fachpersonal	2
4.2.)	Insoweit erfahrene Fachkraft	2
4.3.)	Mitabeiterfortbildung § 8a	3
4.4.)	Erweitertes Führungszeugnis	4
4.5.)	Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter	4
4.6.)	Behandlungs- / Betreuungsvertrag	4
4.6.1.)	Was tun wenn es brennt ?!	5
4.6.2.)	Was tun wenn es Ärger gibt?!	5
4.7.)	Mitarbeiterhandbuch	6
5.)	Verfahrensstandard § 8 a SGB VIII HPA	6
5.1.)	Vorgehen bei Meldung durch Dritte	6
5.2.)	Vorgehen bei vermuteter Kwg im Fallverlauf	7
5.2.1.)	Risikoabschätzungsbogen HPA	7
5.2.2.)	Kollegiale Fall- und Fachberatung	7
5.2.3.)	Teamgespräch	7
5.2.4.)	Supervision	8
5.2.5.)	Fachgespräch mit dem fallführenden Sozialarbeiter	
5.2.6.)	8a Meldung	
5.3.)	Vorgehen in Akkut- / Krisensituationen	9
6.)	Danksagung	10

Vordrucke / Arbeitshilfen

7.1.)	Behandlungs- / Betreuungsvertrag
7.1.1.)	Was tun wenn´s brennt
7.1.2.)	Nummern gegen Kummer
7.2.)	Bewertungsbogen Kwg
7.3.)	Risikoabschätzungsbogen HPA
7.4.)	Beratungsleitfaden Kollegiale Fall- / Fachberatung
7.5.)	Interner Schutzplan HPA
7.6.)	Meldebogen durch Dritte zur Kwg
7.7.)	Ergebnisprotokoll HPA 8a
7.8.)	Verfahrensliste kooperierende Jugendämter (in Vorbereitung)

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Verfahrensstandard HPA Winterscheid gem. § 8a SGB VIII

1.) Einleitung:

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII durch KICK (Kinder-und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den neuen § 8a SBG VIII eindeutiger gefasst bzw. aus rechtlicher Sicht konkretisiert worden. Das Gesetz trat zum 01.05.2005 in Kraft. Kinder sollen noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung geschützt werden.

Es ist aus fachlicher Sicht geboten, gerade im Umgang mit den hoch komplexen und weitreichenden Folgen für Kinder und ihre Gesamtentwicklung, als auch für die Handlungssicherheit der Mitarbeiter der Heilpädagogischen Ambulanz, im Umgang mit dieser umfassenden Fragestellung ein standardisiertes Verfahren zu entwickeln, das verbindlich für alle Mitarbeiter ist.

2.) Definition

„Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt“ (Prof. Peter-Christian Kunkel, Fachhochschule Kehl; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VII) rechtliche und psychologische Dimmension; S.16)

3.) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kwg)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

4.) Qualitätssicherung im Schutzauftrag

4.1) Beschäftigung von Fachpersonal

In der Heilpädagogischen Ambulanz arbeiten ausschließlich diplomierte oder staatlich anerkannte Fachkräfte der Heil- und Sozialpädagogik die den in § 8 a SGB VIII Abs. 1 formulierten Schutzauftrag wahrnehmen und im Rahmen ihrer Qualifikation sich verpflichtet fühlen mit den Beteiligten Personensorge - / Erziehungsberechtigten, gemäß ganzheitlicher, heilpädagogischer und systemischer Grundlagen, an der Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu arbeiten.

Sie fühlen sich unter Berücksichtigung des Verfahrensstandards der HPA verpflichtet das Jugendamt zu informieren wenn die, durch die Personensorge - / Erziehungsberechtigten angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint um die mögliche Gefährdung abzuwenden.

4.2) Insoweit erfahrene Fachkraft

Der § 8a SGB VIII sieht in Absatz 2 die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

Hr. Winterscheid beendete zum 17.03.2010 seine Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft (8a SGB VIII) am Institut für soziale Arbeit e.V. und erfüllt somit die Anforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft.

Die vom Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) in Kooperation mit der Bildungsakademie BIS und dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. / Landesverband NRW angebotene berufsbegleitende Zusatzqualifikation zur „Kinderschutzfachkraft (8a SGB VIII)“ umfasste die Vermittlung rechtlicher, organisatorischer, verfahrensbezogener und inhaltlicher Grundlagen zur

Ausgestaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf die veränderten gesetzlichen Anforderungen durch die Einführung des § 8a SGB VIII.

Darüber hinaus nahm Hr. Winterscheid aktiv an der Qualitätsentwicklungs – Werkstatt „Aus Fehlern lernen“ des Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V., in Zusammenarbeit mit der Alice Salomon Hochschule Berlin, im Rahmen des Kinderschutzclusters 7 (Stadt Witten mit Stadt Lünen, Stadt Hattingen und Stadt Herdecke) an 5 Seminarblöcken a 2 Tagen im Jahr 2010, unter dem Motto: „Das Unerwartete managen – Risiken und Fehler im Kinderschutz“, teil.

4.3) Mitarbeiterfortbildung § 8a

Am 30.04.10 erfolgte im Rahmen eines Teamtages, eine interne Mitarbeiterfortbildung zu dem Thema:

„Umgang mit dem § 8 a SGB VIII unter dem Aspekt der Sicherstellung des Schutzauftrages in Kooperation mit dem Jugendhilfeträger.“

Die Fortbildung umfasste 5 Zeitstunden in denen folgende Inhalte behandelt wurden:

- Einführung in die Definition des Begriffes Kindeswohlgefährdung unter historischer, interpretativer, dialogischer, kontextabhängiger und kostruktivistischer Sichtweisen.
- Verdeutlichung des Aufgabespektrums gemäß § 8a SBG VIII der Jugendhilfe.
- Darstellung wichtiger Faktoren in der Risikoabschätzung.
- Inhaltliche Bedeutung der Faktoren der Risikoabschätzung (Indikatoren / Risikofaktoren / Schutzfaktoren / Haltung, Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern).
- Darstellung des Kinderschutzes aus Sicht des Familiengerichtes (Regel - / Gefährdungsverfahren)
- Vorstellung der Bewertungskriterien / Bereiche der Kindeswohlgefährdung anhand des Bewertungsbogens des Jugendamtes der Stadt Witten.
- Vorstellung des Risikoabschätzungsbogens der HPA Winterscheid zur persönlichen Ersteinschätzung und Vorbereitung eines Fallgespräches (Team).
- Vorstellung des Verfahrensstandards zur kollegialen Fall- und Fachberatung der HPA im Teamgespräch, mit abschließender Einschätzung der fallführenden Fachkraft sowie konkretisiertem Handlungsplan.
- Konkretisierung weiterer Arbeitsaufträge / Fragestellungen zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger im Hinblick auf die Entwicklung eines Qualitätssicherungskonzeptes im Rahmen des § 8 a SGB VIII.

Bei Neueinstellungen erhalten die jeweiligen Mitarbeiter eine Einführung in die vorab beschriebenen Inhalte.

4.4) Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 72 a SGB VIII sind alle pädagogischen Mitarbeiter der HPA verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG zu beantragen und dem Arbeitgeber nach Erhalt vorzulegen. Die Kosten der Beantragung trägt der Arbeitgeber bei bestehendem Arbeitsvertrag.

Bei Neueinstellungen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen zu einer rechtskräftigen Verurteilung gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB Vorrausetzung zu Einstellung.

4.5.) Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter

Alle päd. Mitarbeiter haben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Anlage an den Arbeitsvertrag mit folgendem Wortlaut unterzeichnet:

„Hiermit verpflichte ich, _____ mich bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, gemäß der im § 72 a SGB VIII genannten Straftaten, gegen mich, unmittelbar meinen Arbeitgeber darüber in Kenntnis zu setzen.

Mir ist bekannt dass mein Arbeitgeber, dann entsprechende Maßnahmen zur Abwehr einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornehmen muss.“

Die Selbstverpflichtungserklärung ist fester Bestandteil des Arbeitsvertrages.

4.6) Behandlungs-/ Betreuungsvertrag

Die Personen- / Erziehungsberechtigten haben zu Beginn einer jeden Hilfe durch die Heilpädagogische Ambulanz den internen Behandlungs- / Betreuungsvertrag zu unterzeichnen und somit ihr Einverständnis zu den benannten Regelungen zu erklären.

Ohne unterzeichneten Behandlungs- / Betreuungsvertrag ist eine Hilfestellung durch die Heilpädagogische Ambulanz nicht möglich.

Hierbei werden sie ab dem 15.6.2010 u.a. auf die Selbstverpflichtung der HPA zur Beachtung des § 1631BGB Abs. 1-2 (Inhalt und Grenzen der Personensorge) sowie des § 8a SGB VIII Abs. 1-2 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) aufmerksam gemacht.

Die benannten Gesetzestexte sind im Behandlungs- / Betreuungsvertrag aufgeführt und somit jederzeit nachlesbar.

Der Behandlungs- / Betreuungsvertrag ist auch von der Leitung der HPA, sowie dem fallführenden Mitarbeiter zu unterzeichnen. Die Eltern erhalten eine Kopie des unterzeichneten Vertrages für ihre Unterlagen.

4.6.1.) Was tun wenn es brennt?!

„Was tun wenn es brennt“ ist eine **verbindliche Anlage zum Behandlungsvertrag**. Hier werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn über unsere **Kernarbeitszeit / Geschäftszeit** und unsere **Erreichbarkeit** Informiert.

Da Krisen in der Regel zu Zeiten auftreten in denen die Erreichbarkeit eingeschränkt ist, werden im Folgenden Möglichkeiten zum **Umgang mit Notfallsituationen** aufgezeigt.

Die Erziehungsberechtigten erhalten konkrete Informationen für die Vorgehensweise im Notfall und die **Möglichkeiten zur Krisenintervention** in unterschiedlichen Situationen / zu verschiedenen Zeiten, mit entsprechenden Ansprechpartnern und Telefonnummern.

Auf der letzten Seite befindet sich ein **Abschnitt**, welcher (von den Erziehungsberechtigten) ausgefüllt und als **Kurzinformation** täglich mitgeführt werden kann.

Die Erziehungsberechtigten werden auf die anliegende Notfallinformation „Was tun wenn es Ärger gibt?!“ für ihr Kind hingewiesen und über die Weitergabe dieser an ihr Kind informiert.

4.6.2.) „Was tun wenn es Ärger gibt?!“

Die Information „Was tun wenn es Ärger gibt?!“ ist die **Notfallinformation** für die durch uns betreuten Kinder und Jugendliche.

Sie wird innerhalb der ersten Kontakte, von unserem Mitarbeiter mit dem Kind ausgefüllt und inhaltlich besprochen. Die Kinder bekommen diese dann unabhängig von den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Unten auf der Seite befindet sich ein **Abschnitt**, welcher ausgefüllt und als **Kurzinformation** täglich mitgeführt werden kann.

3.7.) Mitarbeiterhandbuch

Alle Mitarbeiter erhalten einen Ordner als Mitarbeiterhandbuch mit den Ausführungen und Vordrucken zum Verfahrensstandard gem. § 8a SGB VIII.

Dieser Enthält den Verfahrensstandard HPA § 8a SGB VIII, sowie die Vordrucke / Arbeitshilfen Nr.:

7.1 Behandlungs- / Betreuungsvertrag
7.1.1 Was tun wenn es brennt!
7.1.2 Was tun wenn es Ärger gibt?!
7.2 Bewertungsbogen Kwg
7.3 Risikoabschätzungsbogen HPA
7.4 Beratungsleitfaden Kollegiale Fall- / Fachberatung
7.5 Interner Schutzplan HPA
7.6 Meldebogen durch Dritte zur Kwg
7.7 Ergebnisprotokoll HPA 8a
7.8 Verfahrensliste kooperierende Jugendämter (in Vorbereitung)

5.) Verfahrensstandard § 8a SGB VIII HPA

Grundsätzlich gilt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung der Gefährdung bis zur konkreten notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung, gemäß des Bewertungsbogens Kindeswohlgefährdung HPA ist.

Bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem gesundheitlichen Zustand zu beurteilen.
Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

5.1.) Vorgehen bei Meldungen durch Dritte

Bei Meldungen zur Kindeswohlgefährdung ist diese auf dem **Meldebogen durch Dritte zur Kwg (7.6)** schriftlich aufzunehmen und dem fallführenden Mitarbeiter sowie der Ambulanzleitung zuzustellen.

Der fallführende Mitarbeiter entscheidet nach Rücksprache mit der Ambulanzleitung / stellv. Ambulanzleitung / weiterer Mitarbeiter (in dieser Reihenfolge bei Verhinderung) über die weitere Vorgehensweise.

5.2.) Vorgehen bei vermuteter Kwg im Fallverlauf

Wenn kein akuter Handlungsbedarf besteht, jedoch eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird ist der Bogen zur Risikoabschätzung von der fallführenden Fachkraft schriftlich zu erstellen und durch die Leitung der HPA gegenzuzeichnen.

Das weitere Vorgehen zur Risikoabschätzung wird dann mit der Leitung der HPA vereinbart. Mögliche Schritte sind:

a.) Sofortreaktion in Akutsituationen (Interner Schutzplan HPA / Abstimmung / Mitteilung Jugendamt)
b.) Fallbesprechung Team (Beratungsleitfaden § 8 a SGB VIII HPA Winterscheid)
c.) Fallsupervision
d.) Fachgespräch Jugendamt zur Risikoabschätzung und Perspektivplanung
e.) 8 a Meldung

5.2.1) Risikoabschätzungsbogen HPA Winterscheid

Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist der Mitarbeiter angewiesen den **Risikoabschätzungsbogen HPA (7.3)**, unter Berücksichtigung der Kriterien des **Bewertungsbogens Kwg (7.2)**, zur ersten, eigenen Orientierung schriftlich zu erstellen.

Der Bogen ist der Leitung der HPA zur Unterzeichnung und weiteren Planung der Vorgehensweise vorzulegen. Sollte die Leitung der HPA verhindert sein, so ist die Stellvertretende Leitung anzusprechen bzw. bei Verhinderung dieser der kollegiale Austausch mit min. einem Mitarbeiter der HPA zu suchen.

Es ist sicherzustellen das die Leitung der HPA über den Verlauf der Risikoabschätzung, deren Prognose und der weiteren Handlungsplanung informiert wird.

5.2.2) Kollegiale Fall- und Fachberatung

Sollten im Rahmen der ersten Risikoabschätzung Unsicherheiten bezüglich der weiteren Vorgehensweise in der Fallführung bestehen, so ist die kollegiale Fall – und Fachberatung in folgender Reihenfolge zu suchen: Leitung HPA / stellv. Leitung HPA / Mitarbeiter HPA.

Zur Orientierung ist der der **Beratungsleitfaden kollegiale Fall- / Fachberatung (7.4)** zu nutzen.

Bei Verhinderung der Leitung der HPA ist diese unverzüglich über die Ergebnisse der kollegialen Fall- und Fachberatung zu informieren.

5.2.3) Teamgespräch

Sollten im Rahmen der ersten Risikoabschätzung und der kollegialen Fall- und Fachberatung weitere Unsicherheiten bestehen, ist der Risikoabschätzungsbogen

zu vervielfältigen und als Tischvorlage zur Fallbesprechung in das wöchentliche Teamgespräch, zur Reflektion / weitere Perspektivplanung einzubringen.

Die Fallbesprechung erfolgt im Rahmen der kollegialen Beratung und unter Berücksichtigung des **Beratungsleitfaden kollegiale Fall- / Fachberatung (7.4)**.

5.2.4) Supervision

Die Supervision erfolgt monatlich über einen externen, DGSF (Deutsche Gesellschaft für Supervision und Familientherapie) anerkannten, Supervisor.

Im Rahmen dieser kann der fallführende Mitarbeiter, unter Berücksichtigung des supervisorischen Gedankens, den Fall vorstellen und das weitere Vorgehen / Handeln supervidieren.

Die Leitung der HPA ist (falls nicht anwesend) über die Ergebnisse der Supervision zu informieren.

5.2.5) Fachgespräch mit dem fallführenden Sozialarbeiter

Im Rahmen der kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger ist es im Einzellfall sinnvoll, im Rahmen der Risikoabschätzung den fachlichen Austausch zu suchen.

Der Mitarbeiter ist angewiesen den Anlass und die Ergebnisse des fachlichen Austausches im **Ergebnisprotokoll HPA 8a (7.7)** festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist von den Beteiligten zu unterzeichnen, der Ambulanzleitung zur Kenntnis und Unterzeichnung weiterzuleiten und in der Fallakte abzuheften.

4.2.6) 8a Meldung

Eine 8a Meldung an den zuständigen Jugendhilfeträger ist grundsätzlich mit der Leitung der HPA abzustimmen und Bedarf derer Zustimmung. Hierbei ist im Vorfeld der Verfahrensstandard der HPA zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeträger ist über die interne Verfahrensweise und deren Ergebnisse zu informieren. Die 8a Meldung erfolgt individuell und in Schriftform, per Brief / Mail / Fax unter der Bezeichnung:

„Meldung zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII HPA Winterscheid“

unter der Angabe der Stammdaten der Familie, der Beschreibung des Sachverhaltes und der Kontaktdaten der fallführenden Fachkraft.

Der jeweilige Jugendhilfeträger kann im Falle der 8a Meldung durch die HPA Winterscheid davon ausgehen das bis zur Meldung alle fachlichen Ressourcen der HPA unter Einbeziehung der Personensorge- / Erziehungsberechtigten ausgeschöpft wurden um eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen. Das Selbstverständnis der HPA setzt auch nach der Meldung eine

Bereitschaft zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit, im Sinne einer zukünftigen Perspektiventwicklung mit und für alle Beteiligten voraus.

Die schriftliche Meldung ist von der Ambulanzleitung gegenzuzeichnen.

In Akut- / oder Krisensituationen kann die Meldung fernmündlich erfolgen, ist jedoch schnellstmöglich in Schriftform nachzureichen. Die Meldung ist in der Fallakte, nach Unterzeichnung durch die Ambulanzleitung abzuheften

5.3.) Vorgehen in Akut- / Krisensituationen

In Akut- und Krisensituationen die eine Gefährdung des Kindeswohls bedingen ist grundsätzlich die zuständige Fachkraft des Jugendhilfeträgers unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser oder einem Vertreter persönlich abzustimmen.

Sollte dieses nicht möglich sein so ist, zur Sicherstellung des Kindeswohls, mit den Personen- bzw. Erziehungsberechtigten der **interne Schutzplan der HPA (7.5)** schriftlich zu erstellen.

Der interne Schutzplan ist von allen Beteiligten zu unterschreiben und nach der Erstellung unverzüglich der HPA Leitung zur Kenntnis und Gegenzeichnung zuzuleiten.

Dieser Schutzplan gilt vorläufig und ist dem / der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin des Jugendhilfeträgers, nach Unterzeichnung durch die HPA Leitung unverzüglich zuzustellen.

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ist angehalten den Jugendhilfeträger vorab fernmündlich oder per Mail von der Erstellung des internen Schutzplanes und dessen Inhaltes zu informieren.

Die Eltern erhalten eine durch die Leitung der HPA Winterscheid unterzeichnete Ausfertigung des internen Schutzplanes in Kopie.

Das weitere Vorgehen / Verfahren zur Sicherstellung des Kindeswohls obliegt dem / der jeweilig zuständigen Mitarbeiter / Mitarbeiterin des Jugendamtes und wird mit diesem in kooperativer Zusammenarbeit abgestimmt.

6.) Danksagung

Die Entwicklung und Sicherung von Dienstleistungsqualität lebt von dem Einsatz und der Professionalität der sich mit ihr auseinandersetzenden Menschen.
Aus diesem Grund möchte ich mich herzlich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Bereitschaft und ihr Engagement bei der Entwicklung des Verfahrensstandards § 8a SGB VIII bedanken. Vielen Dank namentlich an:

- Fr. Birgit Bontke (Diplom Heilpädagogin)
- Fr. Cornelia Gräbe (Staatlich anerkannte Heilpädagogin)
- Hr. Reinhard Gäbel (Diplom Kunsttherapeut / Kunstpädagoge)
- Fr. Sabine Kaiser (Diplom Heilpädagogin)
- Fr. Diana Kohl (Diplom Sozialpädagogin Fachrichtung Heilp.)
- Fr. Judith Knauer (Diplom Heilpädagogin)
- Fr. Sonja Kalhöfer (Diplom Heilpädagogin)
- Fr. Indra Jasinski (Diplom Heilpädagogin
- Hr. Thorsten Janssen (Diplom Heilpädagoge)
- Fr. Lydia Kopp (Diplom Heilpädagogin)
- Fr. Judith v.d. Bruck (Staatlich anerkannte Heilpädagogin)

Vielen Dank an das Institut für Soziale Arbeit e.V., insbesondere Fr. Althoff und den Referenten, für die aus meiner Sicht fundierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII).

Darüber hinaus möchte ich mich im Besonderen bei Fr. Juliane Lubisch vom Jugendamt Hattingen, für die freundliche Einladung zur Qualitätswerkstatt Kinderschutz als Kooperationspartner des JA Hattingen, dem Jugendamt Witten für die Teilnahme am Qualitätscluster 7 und den begleitenden Qualitätsentwicklern bedanken.
Im Weiteren gilt mein Dank den Kolleginnen und Kollegen der, mit der HPA kooperierenden, Jugendämter der Städte Hattingen, Sprockhövel, Essen, Velbert, Witten und Heiligenhaus welche durch ihre gute Zusammenarbeit und Reflektion der täglichen Arbeit wesentlich zur Entwicklung des Verfahrens beigetragen haben.
Vielen lieben Dank an alle Menschen die wissend oder unwissend im Kontakt zur Heilpädagogischen Ambulanz, zu unserer Entwicklung und zum Erlangen unseres umfangreichen Erfahrungsschatzes beigetragen haben.

Hattingen, 10.06.2010

Jörg Winterscheid
(Kinderschutzfachkraft /
Leitung HPA)

bhp ZERTIFIZIERTE HEILPÄDAGOGISCHE PRAXIS
JÖRG WINTERSCHEID

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Dt. Berufsverband f. Soziale Arbeit e.V.), zertifizierte heilpäd. Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

BEHANDLUNGS- / BETREUUNGSVERTRAG

mit:

.....

.....

für den jungen Menschen:..... geb. am:.....

und der Heilpädagogischen Ambulanz, Herrn Jörg Winterscheid.

Behandlungs- / Betreuungsform :

Heilpädagogisch – therapeutische Behandlung / Betreuung für den jungen Menschen, entwicklungsorientierte systemische Beratung für die Eltern. Art , Umfang und Inhalte der heilpädagogischen Maßnahme / Sozialpädagogischen Familienhilfe sind mit den Eltern besprochen worden.

Behandlungsort :

Beginn der Maßnahme: **1. Bewilligung bis:**

Umfang der Heilpädagogisch – therapeutischen Maßnahme:

..... Behandlungseinheiten a´ ..... Minuten ☐ pro Woche ☐ 14 tägig für den jungen Menschen

..... Beratungseinheiten a´..... Minuten ☐ pro Monat ☐ 14 tägig für .....

..... Beratungseinheiten a´..... Minuten ☐ pro Monat ☐ 14 tägig für .....

..... Beratungseinheiten a´..... Minuten ☐ pro Monat ☐ alle 2 Monate für das Bezugsumfeld

Umfang der Sozialpädagogischen Familienhilfe:

.....

Behandlungs-/Betreuungstag: **Uhrzeit:**

Terminverschiebungen sind nur nach Absprache mit dem begleitenden Mitarbeiter möglich.

Terminabsagen :

Nicht in Anspruch genommene Behandlungs - / Beratungsstunden werden mit dem vollen Stundensatz den Eltern in Rechnung gestellt , wenn die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt. Der Kostenträger kommt für ausgefallene Termine nicht auf.

Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der ersichtlich wird, dass das Fehlen medizinisch begründet war / ist.

Kosten:

Kostenträger:

Abrechnung:

Rechnungsstellung am Monatsende . Überweisung des Rechnungsbetrages binnen 7 Tage nach Rechnungserhalt auf das Konto 173 75 92 , BLZ 360 50 105 , bei der Sparkasse Essen.

 Copyright Jörg Winterscheid

Kündigung : Schriftlich , jeweils 6 Wochen zum Quartalsende.

Selbstverpflichtungserklärung der HPA in der Familienarbeit:

Wir fühlen uns verpflichtet, Eltern in der Ausübung ihrer angemessenen Personensorge zu beraten und sind verpflichtet dabei die Inhalte und Grenzen des § 1631 BGB zu beachten.

§ 1631 Abs. 1-2 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Darüber hinaus sind wir verpflichtet unsere beratende wie fördernde Arbeit, gemäß § 8 a SGB VIII am Schutzauftrag zum Wohle des Kindes auszurichten und insbesondere die Absätze 1 – 2 zu berücksichtigen:

§ 8a Abs. 1-2 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Geschäftszeiten:

Unsere Kernarbeitszeit ist: **Mo. – Do. 9.00 – 18.00 Uhr / Fr. 9.00 – 14.30 Uhr**

Unsere Mitarbeiter arbeiten grundsätzlich nach individueller Terminvereinbarung. Aus diesem Grund kann die Behandlungs- oder Beratungszeit hiervon abweichen und obliegt der Absprache des Mitarbeiters mit den Erziehungsberechtigten.

Erreichbarkeit / Notfall:

Sie erreichen uns unter den angegebenen Nummern innerhalb der Kernarbeitszeit. Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage: „Was tun wenn´s brennt!?“ Sie ist fester Bestandteil dieses Vertrages.

Haftung :

Die Haftung für Schäden bei oder im Zusammenhang mit der Behandlung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Änderung des Vertrages : Schriftlich , in Absprache mit Herrn Winterscheid.

Mit den oben genannten Regelungen erklären wir uns einverstanden und erkennen diese verbindlich an. Die Information **„Was tun wenn´s brennt!?“** habe ich erhalten.

Die Dauer des Vertrages verlängert sich automatisch entsprechend der Weiterbewilligung der Maßnahme durch den Kostenträger.

Hattingen, ...	.....	.....	.....
	Jörg Winterscheid	MitarbeiterIn	Sorgeberechtigte(r)

Anlage:

Information „Was tun wenn es brennt?!“

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit), zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steelerstr. 354 45138 Essen ☏ 0 20 1 – 40 68 89 🖷 0 20 1 - 40 69 49

Was tun wenn es „brennt“!

Ein Leitfaden zur Erreichbarkeit der Heilpädagogischen Ambulanz und möglichen Vorgehensweisen in Notfallsituationen für Eltern und Kinder.

1.) Allgemeines zur Erreichbarkeit der Heilpädagogischen Ambulanz!

1.1.) Diensthandy

Alle Mitarbeiter sind mit einem Diensthandy ausgestattet. Während unserer Geschäftszeiten

Mo. - Do. 9.00 – 18.00 Uhr
Fr. 9.00 – 14.30 Uhr

können Sie versuchen ihren Mitarbeiter über die folgende Nummer zu erreichen.

Ihr persönlicher /e Mitarbeiter / in : _____

Diensthandynummer: _____

Sollte er terminlich gebunden sein und nicht telefonieren können, so hinterlassen Sie ihm eine Nachricht auf der Mobilbox, er wird sich dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Außerhalb der Geschäftszeiten steht Ihnen diese Möglichkeit selbstverständlich auch zur Verfügung. Unsere Mitarbeiter werden Sie dann, entsprechend unserer Geschäftszeiten, versuchen telefonisch zu erreichen.

1.2.) Festnetz

Während der Geschäftszeiten stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Festnetzleitungen zur Verfügung

Hattingen: 02324 - 38806
Essen: 0201 - 406889

Da wir nach Terminvereinbarung arbeiten, ist das Telefon nicht permanent besetzt. Sollten Sie niemanden persönlich erreichen, sprechen Sie bitte auf unseren Anrufbeantworter unter Angabe:

Ihres Namens / Ihrer Telefonnummer / des Namens Ihres Mitarbeiters / dem Grund Ihres Anrufes

Der nächste, zeitlich freie Mitarbeiter wird Ihre Nachricht abhören und seinerseits versuchen Ihr Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten.

1.3.) Abwesenheitsvertretung

In Urlaubs- oder Krankheitszeiten wird Ihnen Ihr Mitarbeiter die Diensthandynummer seiner Vertretung geben, die Sie in Notsituationen ansprechen können.

Dieser wird Sie telefonisch beraten und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

2.) Was tun in dringenden Notfallsituationen?!

Grundsätzlich sollten Sie während unserer Geschäftszeiten zunächst versuchen Ihren Mitarbeiter zu erreichen!

2.1.) Der / die Mitarbeiter/in ist nicht zu erreichen, bzw. der Rückruf dauert zu lange?!

In diesem Fall können Sie versuchen **Hr. Winterscheid** (Ambulanzleitung) unter

der Rufnummer: **0171- 53 15 88 3** zu erreichen.

Sollte er terminlich gebunden sein, so hinterlassen Sie ihm eine Nachricht unter Angabe:

Ihres Namens / Ihrer Telefonnummer /des Namens Ihres Mitarbeiters / dem Grund Ihres Anrufes

er wird dann seinerseits versuchen Ihr Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten.

Außerhalb der Geschäftszeiten steht Ihnen diese Möglichkeit selbstverständlich auch zur Verfügung.

2.2.) Ansprechpartner Jugendamt!

Nicht nur in Notsituationen steht Ihnen der / die Fall führende Mitarbeiter / in Ihres Jugendamtes zur Verfügung.

Jugendamt: _____

Name: _____

Telefon: _____

Diese/n sollten Sie versuchen zu Kontakten, wenn Sie in der Heilpädagogischen Ambulanz niemanden, schnell genug, erreichen können!

2.3.) Ihr/e Mitarbeiter/in oder das Jugendamt sind nicht schnell genug zu erreichen!?

Krisen haben oft die Angewohnheit in Zeiten aufzutreten, an denen die Erreichbarkeit eingeschränkt ist. Sie treten oft außerhalb der Geschäftszeiten, sprich am Abend, am Feiertag oder Wochenende, auf.

Bitte erkundigen Sie sich persönlich bei dem / der für Sie zuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes, wie Sie bezogen auf Ihre Stadt, in einem solchen Fall vorgehen sollen!

In der Regel stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, wenn Gefahr für Sie oder Ihr Kind im Verzug ist:

a.) Wenden Sie sich an die örtliche Polizei!

Um die Notrufnummer nicht zu blockieren, können Sie Ihre Hauptwache unter den folgenden Nummern (laut Internet Stand 27.12.10) erreichen.

Hattingen:	**02324 / 91666000**
Sprockhövel:	**02324 / 91666000**
Heiligenhaus:	**02056 / 9312-6150**
Essen:	**0201 / 829 - 0**
Witten:	**02302 / 209 - 0**
Velbert:	**02051/ 946 - 0**

In der Regel ist der Polizei bekannt wie in Notfällen vorzugehen ist bzw. die Beamten können die jeweilige Bereitschaft des Jugendamtes erreichen.

Selbstverständlich steht Ihnen auch die bekannte Notrufnummer 110 hierzu zur Verfügung!

b.) Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie!

In akuten Situationen, in denen Ihr Kind Ihrer Meinung nach Fremd – oder Eigengefährdet ist, es sich also selbst gefährdet oder Dritte in Gefahr bringt besteht die Möglichkeit zu einer Krisenintervention in der für Sie zuständigen Klinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie.

Rufen Sie diese an, fragen nach dem diensthabenden Arzt, schildern ihm die Situation und lassen sich die weitere Vorgehensweise erklären.

Soweit uns bekannt, können Sie die für Sie zuständige Klinik unter den folgenden Rufnummern erreichen:

Kliniken oder Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die für die psychiatrische Notfallversorgung von Patienten bis 18 Jahren zuständig sind. (laut Internet Stand 27.12.10)

Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis

- Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke,
  Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters

- Telefon: (02330) 62-3909 Pforte: (02330) 62-0

Essen, Duisburg, Mülheim/R.

- Rheinische Kliniken Essen, KJP

- Telefon: (0201) 7227-450 Pforte: (0201) 7227-0

Düsseldorf, Mettmann

- Rheinische Kliniken Düsseldorf

- Telefon: (0211) 922-0

Südliche Teile von Bochum
(Stadtteil Eppendorf (PLZ 44869), Weitmar (PLZ 44795), Wiemelshausen (PLZ 44879), Stiepel (PLZ 44797))

- St. Josefs- Hospital Bochum-Linden

- Telefon: (0234) 418-1

Wuppertal, Remscheid, Solingen

- Sana-Klinikum GmbH

- Telefon: (02191) 133805 Porte: (02191) 13-0

Nördliche Teile von Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Borken, Kreis Recklinghausen.
((Westfälisches Kreisgebiet mit Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Recklinghausen), Herne, Kreis Coesfeld, nördl. Teil der Stadt Bochum (PLZ 44869), Weitmar (PLZ 44795), Wiemelhausen (PLZ 44799), Linden, einschl. Dahlhausen (PLZ 44897) und
Stiepel (PLZ 44797), Kreis Steinfurt)

- Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard, Marl-Sinsen

- Telefon: (02365) 802-0

Stadt Dortmund

- Elisabeth-Klinik Dortmund, Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Telefon: (0231) 913019 - 0

c.) Wenden Sie sich an die Telefonseelsorge!

Die vorher benannten Möglichkeiten schließen sich im Moment für Sie aus?!
Sie möchten sich jedoch dringend mit jemandem kompetenten reden?!

Es kann in Krisensituationen sehr hilfreich sein mit einer neutralen Person zu reden.
Sie können hierzu das Angebot der Telefonseelsorge nutzen.

Die **Telefonseelsorge** erreichen Sie rund um die Uhr (24 Std.), **kostenfrei** unter

den folgenden Nummern: **0800 – 111 0 111** oder **0800 – 111 0 222**

Mit der Telefonseelsorge steht Ihnen ein kompetenter Ansprechpartner für Krisensituationen jeglicher Art, zur Verfügung.

Weitere Informationen und eine Chat – Möglichkeit finden Sie unter: **www.telefonseelsorge.de**

d.) Weitere Möglichkeit sich zu entlasten!

Das Elterntelefon!

In ganz Deutschland erreichen Sie das Elterntelefon unter der **kostenlosen**

Rufnummer: **0800 – 111 0 550**

Die Beratungszeiten sind: **Mo. – Fr. von 9.00 - 11.00 Uhr**
Di. und Do. von 17.00 - 19.00 Uhr

Darüber hinaus gibt es regional erweiterte Beratungszeiten, die Sie vor Ort erfragen können.
Die Rufnummer des Elterntelefons erscheint als kostenlose Verbindung **nicht auf den Rechnungen** (Einzelgebührennachweise) der Telefongesellschaften.

Sie können das Elterntelefon über die bundesweite Telefonnummer sowohl vom Festnetz als **auch vom Handy aus kostenlos** erreichen. Der Anruf über das Festnetz hat den Vorteil, dass in der Regel die Verbindungsqualität besser ist und Sie zum nächsten gelegenen Standort weitergeleitet werden können. Das kann hilfreich sein, wenn Sie Informationen oder Fragen zu regionalen Einrichtungen wünschen.

Nähere Informationen finden Sie unter: **www.nummergegenkummer.de**

3.) „Was tun wenn es Ärger gibt?!“ für Ihr Kind!

Notfallsituationen gelten auch für Ihr Kind. Aus diesem Grund haben wir auch einen Notfallzettel für Ihr Kind gestaltet, welchen wir Ihrem Kind aushändigen.

Damit Sie darüber informiert sind, was wir ihrem Kind mitteilen finden Sie den Notfallzettel für Kinder „Was tun wenn es Ärger gibt?“ in der Anlage.

In Krisensituationen kann es hilfreich sein Ihr Kind auf seinen Notfallzettel hinzuweisen!

Nicht vergessen: Kinder sind Kinder! Es kann sein, dass Ihr Kind nicht mehr weiß wo sich sein Zettel befindet. Nicht zusätzlich ärgern, sondern geben Sie ihm das kommende Blatt oder fertigen Sie eine Kopie die Sie ihm aushändigen!

Alle Nummern auf einen Blick! (tragen Sie Ihre Daten ein, schneiden es ab und stecken es für unterwegs ein!)

Mein/e Mitarbeiter/in HPA:	_____	**Telefon:**	_____
Mein/e Sozialarbeiter/in:	_____	**Telefon:**	_____
Meine Polizei Dienststelle:	_____	**Telefon:**	_____
Zust. Klinik KJP:	_____	**Telefon:**	_____
HPA Hattingen / Essen	02324 – 3 88 06 / 0201 – 40 68 89	**Hr. Winterscheid:**	0171 – 53 15 88 3
Nummer gegen Kummer:	0800 – 111 0 550	**Internet:**	www.nummergegenkummer.de
Telefonseelsorge:	0800 – 111 0 111 / 0800 – 111 0 222	**Internet:**	www.telefonseelsorge.de

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit), zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steelerstr. 354 45138 Essen ☏ 0 20 1 – 40 68 89 🖷 0 20 1 - 40 69 49

Was tun wenn es Ärger gibt?!

Manchmal gibt es Streit zu Hause, in der Schule oder im Freundeskreis. Bevor Du Dir oder Anderen weh tust, bzw. Dir weh getan wird, kann es helfen mit deinem Mitarbeiter der Heilpädagogischen Ambulanz zu sprechen!

Dein/e Mitarbeiter/in: _____ **Handynummer:**_____

Wenn Du Deinen Mitarbeiter nicht erreichst kannst du auch versuchen Hr. Winterscheid anzurufen:

Hr. Winterscheid: 0171 – 53 15 88 3

Wenn Du niemanden in der Heilpädagogischen Ambulanz erreichst, kannst Du dich auch an Deinen Ansprechpartner beim **Jugendamt** wenden!

Dein/e Sozialarbeiter/in: _____ **Telefonnummer:** _____

Du kannst niemanden erreichen, willst aber dringend sprechen?!

Dann kannst du das **Kinder und Jugendtelefon kostenlos** nutzen! Du erreichst es:

Mo. – Sa.: 14.00 – 20.00 Uhr Telefon: 0800 – 111 0 333

Samstags von 14.00 – 20.00 Uhr beraten sogar Jugendliche. Das heißt du kannst mit Gleichaltrigen reden!

Weitere Infos und eine Online – Beratung findest du im Internet unter: **www.nummergegenkummer.de**

Du hast Ärger, willst reden, kannst aber niemanden erreichen?!

Dann kannst du die Telefonseelsorge, kostenlos anrufen!

Du erreichst Sie den ganzen Tag unter den Telefonnummern: **0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222**

Weitere Infos findest du im Internet unter: **www.telefonseelsorge.de**

Du befindest dich in einer Notsituation?!

Dann kannst Du dich auch an die Polizei oder Feuerwehr wenden! **Polizei 110 / Feuerwehr 112**

Dir wird / wurde weh getan?!

Gute Infos was Du machen kannst findest du auf der Internetseite: **www.gewalt-ist-nie-ok.de**

Alle Nummern auf einen Blick! (trage deine Nummern ein / schneide es ab und stecke es Dir für unterwegs ein!)

Mein/e Mitarbeiter/in HPA: _____ **Telefon:** _____

Mein/e Sozialarbeiter/in: _____ **Telefon:** _____

Zust. Klinik KJP: _____ **Telefon:** _____

HPA Hattingen / Essen	02324 – 3 88 06 / 0201 – 40 68 89	**Hr. Winterscheid:**	0171 – 53 15 88 3
Nummer gegen Kummer:	0800 – 111 0 550	**Internet:**	www.nummergegenkummer.de
Telefonseelsorge:	0800 – 111 0 111 / 0800 – 111 0 222	**Internet:**	www.telefonseelsorge.de
Polizei:	110	**Feuerwehr:**	112
Sonstiges:	www.gewalt-ist-nie-ok.de		

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit), zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steelerstr. 354 45138 Essen ☏ 0 20 1 – 40 68 89 🖷 0 20 1 - 40 69 49

Was tun wenn es Ärger gibt?!

Manchmal gibt es Streit zu Hause, in der Schule oder im Freundeskreis. Bevor Du Dir oder Anderen weh tust, bzw. Dir weh getan wird, kann es helfen mit deinem Mitarbeiter der Heilpädagogischen Ambulanz zu sprechen!

Dein/e Mitarbeiter/in : _____ Handynummer:_____

Wenn Du Deinen Mitarbeiter nicht erreichst kannst du auch versuchen Hr. Winterscheid anzurufen:

Hr. Winterscheid: 0171 – 53 15 88 3

Wenn Du niemanden in der Heilpädagogischen Ambulanz erreichst, kannst Du dich auch an Deinen Ansprechpartner beim **Jugendamt** wenden!

Dein/e Sozialarbeiter/in: _____ Telefonnummer: _____

Du kannst niemanden erreichen, willst aber dringend sprechen?!

Dann kannst du das **Kinder und Jugendtelefon kostenlos** nutzen! Du erreichst es:

Mo. – Sa.: 14.00 – 20.00 Uhr Telefon: 0800 – 111 0 333

Samstags von 14.00 – 20.00 Uhr beraten sogar Jugendliche. Das heißt du kannst mit Gleichaltrigen reden!

Weitere Infos und eine Online – Beratung findest du im Internet unter: **www.nummergegenkummer.de**

Du hast Ärger, willst reden, kannst aber niemanden erreichen?!

Dann kannst du die Telefonseelsorge, kostenlos anrufen!

Du erreichst Sie den ganzen Tag unter den Telefonnummern: **0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222**

Weitere Infos findest du im Internet unter: **www.telefonseelsorge.de**

Du befindest dich in einer Notsituation?!

Dann kannst Du dich auch an die Polizei oder Feuerwehr wenden! **Polizei 110 / Feuerwehr 112**

Dir wird / wurde weh getan?!

Gute Infos was Du machen kannst findest du auf der Internetseite: **www.gewalt-ist-nie-ok.de**

Alle Nummern auf einen Blick! (trage deine Nummern ein / schneide es ab und stecke es Dir für unterwegs ein!)

Mein/e Mitarbeiter/in HPA: _____ **Telefon:** _____

Mein/e Sozialarbeiter/in: _____ **Telefon:** _____

Zust. Klinik KJP: _____ **Telefon:** _____

HPA Hattingen / Essen	02324 – 3 88 06 / 0201 – 40 68 89	**Hr. Winterscheid:**	0171 – 53 15 88 3
Nummer gegen Kummer:	0800 – 111 0 550	**Internet:**	www.nummergegenkummer.de
Telefonseelsorge:	0800 – 111 0 111 / 0800 – 111 0 222	**Internet:**	www.telefonseelsorge.de
Polizei:	110	**Feuerwehr:**	112
Sonstiges:	www.gewalt-ist-nie-ok.de		

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Bewertungsbogen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung für das Kind / den Jugendliche/n: _____

Geboren am: _____ **Wohnhaft:** _____

(Der Bogen wurde Inhaltlich vom Jugendamt der Stadt Witten übernommen und den Bedürfnissen der HPA Winterscheid angepasst. Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung!)

Hausbesuch erfolgt am _____ **/ Bogen erstellt am:** _____	
Eltern/Sorgeberechtigte wurden angetroffen	☐ **ja** ☐ **nein**
Sind einsichtig	☐ **ja** ☐ **nein**
Veweigern die Zusammenarbeit	☐ **ja** ☐ **nein**
Kind/Jugendliche/r konnte in Augenschein genommen werden	☐ **ja** ☐ **nein**

Feststellungen die getroffen werden können:

Ernährung	**Alter**	**<3**	**<6**	**<12**	**<18**	**Bewertung**
• Zeichen von Fehlernährung		3	2	1	0	☐
• nicht altersgemäß		3	2	1	0	☐
• unzureichende Nahrung		3	2	1	0	☐
• Keine Nahrung vorhanden		3	3	2	1	☐
Gesundheit						
• gravierender Pflegenotstand		3	3	2	1	☐
• mangelnde Körperhygiene		3	2	1	0	☐
• nicht behandelte Krankheiten		3	3	2	1	☐
• fehlende Vorsorgehefte		3	2	1	0	☐
• Medikamenten-/Drogenmissbrauch		3	3	3	2	☐
med. Versorgung						
• keine ärztliche Versorgung		3	3	2	1	☐
• keine Krankenvers.		1	1	1	1	☐
• Keine Medikamente		3	3	2	1	☐
Kleidung						
• fehlende Kleidung		3	3	2	1	☐
• ungepflegte Kleidung		3	3	2	1	☐
• nicht witterungsgemäß		3	2	1	1	☐
Wohnung						
• vermüllte Zimmer		3	3	2	1	☐
• verdreckte Schlafgelegenheit		3	3	2	1	☐
• Ungezieferbefall		3	3	2	1	☐
• keine Kochgelegenh.		3	2	1	1	☐
• keine Heizmögl.		3	3	2	1	☐
• Obdachlos		3	2	1	1	☐
Betreuung						
• mangelnde, mangelhafte Betreuung		3	3	2	1	☐
• lfd. wechselnde Bezugspers.		3	2	1	1	☐
• Keine Aufsicht		3	3	2	1	☐
Anzeichen von körperlicher Gewalt						
• Verletzungen, Wunden		3	3	2	1	☐
• Hämatome		3	3	2	1	☐
• Angstreaktionen, apathisch, nicht ansprechbar		3	3	2	1	☐

Anzeichen von sex. Missbrauch Alter	<3	<6	<12	<18	Bewertung
• Aussage des Kindes	3	3	2	1	☐
• Med. Befund	3	3	3	2	☐
• Zeugenaussage	3	3	3	2	☐
• Vermutungen von Dritten	2	2	2	1	☐
• Vorbestrafte/vorbelastete Täter im Umfeld	3	3	3	2	☐
• Tätereingeständnis	3	3	3	2	☐
Helfendes soziales Umfeld					
• keine familiäre Einbindung	2	1	1	1	☐
• keine Familienangehörige	2	1	1	1	☐
Erziehungsfähigkeit der Eltern					
• nicht vorhanden	1	1	1	0	☐
• durch Krankheit eingeschränkt	1	1	1	0	☐
• völlig uneinsichtig	2	2	1	0	☐
Eltern					
• psychisch erkrankt	3	3	2	1	☐
• drogenabhängig	3	3	2	1	☐
• alkoholabhängig	3	3	2	1	☐
• gewalttätig	3	3	2	1	☐
• hilflos	2	2	1	0	☐

Erläuterung:
Bewertung „3“ = hohe, schwerwiegende Gefährdung
Bewertung „2“ = mittlere, langfristig schädigende Gefährdung
Bewertung „1“ = geringe Gefährdung
Bewertung „0“ = keine Gefährdung

Weitere Feststellungen, die beim Hausbesuch / bei der Erstellung getroffen wurden (inhaltliche Beschreibung):

Vereinbarungen, die zum Schutz des Kindes mit den Eltern/Betreuungspersonen getroffen wurden:

Feststellung des Gefährdungsrisiko unter Berücksichtigung des Bewertungsbogens und der durch die Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse. (Festlegung Gefährdungsgrades „0–4“):

Interner Schutzplan HPA ist erforderlich ☐
Weitere Schritte werden im Team erörtert ☐

Der Hausbesuch / der Bogen wurde durch die MitarbeiterInnen _____ durchgeführt / erstellt.

Durchschrift/Kopie an HPA Leitung ist erfolgt: ☐

Hattingen,

Unterschrift	Zuständige Fachkraft	hinzugezogene Fachkraft
Unterschrift	Leitung HPA	Stellv. Leitung HPA

Risikoabschätzungsbogen zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII der Heilpädagogischen Ambulanz Jörg Winterscheid

Mitarbeiter: _____ Name des Kindes: _____ Alter: _____ Datum: _____

Anlass für die Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung (KWG):			
Entwicklungsstand des Kindes:	Indikatoren der KWG am Kind:	Risikofaktoren der Familie	Schutzfaktoren der Familie
Haltung der Eltern zur KWG (Problemakzeptanz / - kongruenz):	Fähigkeit d. Eltern zur Gefahrenabwehr:	Kooperationsbereitschaft d. Eltern:	Veränderungsbereitschaft d. Eltern
Ergebnisse der Risikoeinschätzung / Prognose / Handlungsplan:			

Unterschrift Mitarbeiter: _____ Unterschrift Leitung HPA: _____

Genogramm der Familie(gegebenenfalls aus der Fallakte kopieren)

Handlungsplan:	
1. Schritt:	
2. Schritt:	
3.Schritt:	
4. Schritt	
5.Schritt:	

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Interner Schutzplan der HPA Winterscheid gemäß § 8 a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII Abs. 1/2 :

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Name und Anschrift der Familie

Name und Alter der Kinder		
Name	**Geburtsdatum / Alter**	**Anmerkungen**

Name und Alter der Eltern / weiterer wichtiger Personen		
Name	**Geburtsdatum / Alter**	**Anmerkungen**

Mitarbeiter / in HPA	**Telefon**	**Anmerkungen**

In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet?!		
Name des Kindes	**Beobachtung**	**Genaue Beschreibung**

Zur vorläufigen Wiederherstellung des Kindeswohls wurden folgende Vereinbarungen getroffen.		
Was ist zu tun?!	**Wer macht es?!**	**Wann / bis wann?!**

Weiteres Vorgehen zur Sicherung des Kindeswohles!			
Wer informiert,	**wen,**	**wie,**	**bis wann?!**

Informationen zum Kostenträger		
Jugendamt	**Sachbearbeiter**	**Telefon**
Sozialamt	**Sachbearbeiter**	**Telefon**
Gesundheitsamt	**Sachbearbeiter**	**Telefon**

Sonstige Vereinbarungen:

Selbstverpflichtungserklärung:		
Die Eltern und die Helfer stimmen den Vereinbarungen in diesem internen und vorläufigen Konzept zu. Alle Beteiligten verpflichten sich verbindlich zusammen zu arbeiten, damit das Kindeswohl gesichert ist! Über das weitere Vorgehen entscheidet der zuständige Jugendhilfeträger nach Erhalt dieses Konzeptes!		
Ort	**Datum**	**Unterschrift**
Leitung HPA		
Hinweise zum weiteren Vorgehen:		

Verfahrensstandard zum Internen Schutzplan HPA Winterscheid gem. § 8a SGB VIII

1. Im Akutfall ist der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin verpflichtet den Internen Schutzplan mit den Beteiligten zu erarbeiten um das Kindeswohl kurzfristig sicherzustellen.

2. Der interne Schutzplan ist von allen Beteiligten zu unterschreiben und nach der Erstellung unverzüglich der HPA Leitung zur Kenntnis und Gegenzeichnung zuzuleiten.

3. Dieser Schutzplan gilt vorläufig und ist dem / der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin des Jugendhilfeträgers, nach Unterzeichnung durch die HPA Leitung unverzüglich zuzustellen.

4. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ist angehalten den Jugendhilfeträger vorab fernmündlich oder per Mail von der Erstellung des internen Schutzplanes und dessen Inhaltes zu informieren.

5. Die Eltern erhalten eine durch die Leitung der HPA Winterscheid unterzeichnete Ausfertigung des internen Schutzplanes in Kopie.

6. Das weitere Vorgehen / Verfahren zur Sicherstellung des Kindeswohls obliegt dem / der jeweilig zuständigen Mitarbeiter / Mitarbeiterin des Jugendamtes und wird mit diesem in kooperativer Zusammenarbeit abgestimmt.

Hattingen den 01.06.2010

Jörg Winterscheid
(Kinderschutzfachkraft /
Ambulanzleitung)

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Beratungsleitfaden zur Kindeswohlgefährdung HPA Winterscheid

a.) Anlass für die Risikoeinschätzung:

b.) Indikatoren für die Risikoeinschätzung am Kind:
(Woran wird am Kind die Gefährdung fest gemacht?!)

c.) Risikofaktoren:

Mutter

Vater

Kind

Sonstige

d.) Schutzfaktoren / Ressourcen:

Mutter

Vater

Kind

Sonstige

e.) Wie schätzen Sie die Haltung der Eltern bezüglich der Gefährdung des Kindes ein?

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

f.) Wie Schätzen Sie die Fähigkeit der Eltern die Gefahr abzuwenden ein?!

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

g.) Wie schätzen Sie die Kooperationsbereitschaft der Eltern ein?!

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

h.) Wie ist Ihre Einschätzung zur Veränderungsbereitschaft / Hilfeakzeptanz der Eltern?!

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

i.) Beratungsfrage fall-einbringender Mitarbeiter:
„Was ist ihr Problem / Anliegen zur Beratung?!“

j.) Rückfrage Teammitglieder:
„Welche weiteren Informationen benötigen Sie um die Beratungsfrage bearbeiten zu können?!“

k.) Stellen Sie sich vor sie wären die Mutter der Vater das Kind:
„Was würden Sie sich wünschen wenn Sie …… wären?!

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

Hr. / Fr.:

l.) Sammeln von Eindrücken, Stimmungen, Eindrücken:
(keine Diskussion / alles ist wichtig richtig)

Teammitglieder: „Wenn Sie das alles betrachten was ist ihr Eindruck?!“

Fallvorstellender Mitarbeiter: „Wenn Sie das alles hören was ist ihr aktueller Eindruck?!“

m.) Was wird gebraucht?!

Teammitglieder: „Welche Einfälle und Wünsche haben Sie für das weitere Vorgehen?! (keine konkrete Lösung!!!)

Fallvorstellender Mitarbeiter: „Wenn Sie das alles hören, welche Einfälle Wünsche haben Sie dann für das weitere Vorgehen?!“

n.) Wie kann ein erster Schritt aussehen?

Teammitglieder: „Was wäre ihr erster Schritt?!

Fallvorstellender Mitarbeiter: „Was von dem erscheint die für sie beste und / oder gangbare Lösung?!“

o.) Entscheidungsfrage / Ergebnis:

5. Möglichkeiten im „Ampelmodell“ (grün / orange / rot)

(Leistungsbereich – Graubereich / Klärungsbereich – Gefährdungsbereich)

1. Weiteres vorgehen: z.B.: „Verlauf beobachten – weiter arbeiten – etc.“ (Jugendhilfebereich)

2. Weiteres Vorgehen: z.B. „weitere Informationen einholen“ Welche?

3. Weiteres Vorgehen: z.B.: „wirken auf weitere Hilfen nach § 27 SGB VIII – Diagnostik KJP – etc.!“

4. Weiteres Vorgehen. z.B.: „schriftliche Zielvereinbarungen mit den Eltern über Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung und Überprüfung – Unterschrift Eltern / Mitarbeiter / Leitung HPA“

5. Weiteres Vorgehen: z.B: „Hilfen tragen nicht 8 a Meldung!“

Einschätzung: **1 – 2 – 3 – 4 – 5**

Begründung:

Erforderlich erscheinende Maßnahmen:
(Wer macht was, bis wann!)

Schritt 1: Wer:_____ Wann:_____ Was:

Schritt 2: Wer:_____ Wann:_____ Was:

Schritt 3: Wer:_____ Wann:_____ Was:

p.) Reflexion des Verlaufes:

Wurde die Beratungsfrage beantwortet?! Wie geht es Ihnen mit dem Ergebnis?!
Wie ist die Atmosphäre?! Wie geht es den Beteiligten?!

Unterschriften Beteiligte:

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Meldebogen durch Dritte zur Kindeswohlgefährdung

Datum:	**Aufgenommen von:**

Mitteilung durch:		
Anoym:	**Ja**	**Nein**
		Name:
		Adresse:
		Telefon:
Mitteilung wann:		**Mitteilung wie:**

Familiendaten		
Name / Vorname	**Nationalität**	**Anschrift / Telefon**

Daten zum Kind / zu den Kindern	
Name	**Geburtsdatum / Geschlecht**
1.Kind	
2. Kind	
3.Kind	
4. Kind	
5.Kind	

Meldung:

Einschätzung der Meldung				
Bzgl. Melder / Melderin (betreffendes ankreuzen)				
glaubhaft	**stichaltig**	**widersprüchlich**	**Zweifelhaft**	**Sonstiges**
Weil:				
Bzgl. des vorgetragenen Problems / dem Anlass der Meldung (betreffendes ankreuzen)				
akut	**Fakten**	**Eindrücke**	**Hörensagen**	**Besteht schon länger**
Bemerkungen:				

Meldeübergabe:				
wann	**an wen**	**Wie** (ankreuzen / mind. 2 Wege)		
		Fach	SMS	Telefon
		Fach	SMS	Telefon
		Fach	SMS	Telefon
	Leitung HPA	Fach	SMS	Telefon
Bemerkungen:				
Unterschrift Mitarbeiter:				

Heilpädagogische Ambulanz Jörg Winterscheid

Anerkannte Praxis im DBSH (Deutscher Berufsverband f. Soziale Arbeit), Zertifizierte Praxis im BHP (Berufsverband d. Heilpädagogen)

Zum Ludwigstal 27 a 45527 Hattingen ☏ 0 23 24 – 3 88 06 🖷 0 23 24 - 3 88 09
Steeler Str. 354- 356 45130 Essen ☏ 02 01 – 40 68 89 🖷 02 01 – 40 69 49

Ergebnisprotokoll HPA zur möglichen Kindeswohlgefährdung (8a)

Datum:	**Ort:**
Für das Kind / den Jugendlichen:	
Anlass des Gespräches:	
Beteiligte	**Institution / Funktion**
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Ergebnis des Gespräches:

Unterschrift Beteiligte:	**Unterschrift Leitung HPA:**
1.	
2.	
3.	**In die Akte am:**
4.	
5.	